

Neueste

NÜNCHRITZER NACHRICHTEN



Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz

Jahrgang 2010

Dienstag, 5. Oktober

Nr. 20



Inhalt

	Seite
Infos BM und Ämter	2-6
Jubilare	7
Einrichtungen	7-9
Vereinsnachrichten	9-11
Kirchennachrichten	12-13

Impressum

Herausgeber:
Gemeinde Nünchritz
Glaubitzer Straße 10 · 01612 Nünchritz
www.nuenchritz.de
e-mail: post@nuenchritz.de

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil,
alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist
der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.
Für den Annoncenteil:
J. Münzinger · Tel. 035265/500-50
e-mail: j.muenzinger@nuenchritz.de

Satz und Druck:
polyprint Riesa GmbH · Tel. 03525/72710
Das Amtsblatt erscheint 14-tägig.
Einzelpreis: 0,25 Euro · Jahresabo: 6,50 Euro
Zeitschriften-Fix · Gemeindeverwaltung Nünchritz

Nächster Redaktionsschluss:

Freitag, 8. Oktober 2010

Nächster

Erscheinungstermin:

Dienstag, 19. Oktober 2010

Notrufe



Rettungsdienst:	112
Polizei:	110
Polizeidirektion Riesa:	03525/710-0
Polizeiposten Zeithain:	03525/57099-0
Abwasser	03525/5034-0
(außerhalb der Betriebszeiten des AZV „Elbe-Floßkanal“)	
Kostenfreies Servicetel.:	0800 6686868
ENSO Energie Sachsen Ost AG	
ENSO-Störungsrufnummern	
Erdgas	0180 2787901
Strom	0180 2787902

Spruch des Tages

*Der beste Beweis für Weisheit
ist beständig gute Laune.
Michel Montaigne*

NEUES VOM AMT

Beschlüsse des Gemeinderates Nünchritz vom 27.09.2010

Beschluss-Nr. R 72/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Beschlusspunkt 2. des Beschlusses R 45/2010 „Die „Wilhelm-Pieck-Straße“ wird in „Ubstadt-Weiher-Straße“ umbenannt.“ wird aufgehoben.
2. Der Beschlusspunkt 3. des Beschlusses R 45/2010 „Die Anschrift und damit die Bezeichnung der Zufahrtsstraße zur Kläranlage des AZV Elbe-Floßkanal im OT Grödel wird von „Am Vogelberg 8“ in „Zum Klärwerk 1“ umbenannt.“ wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. R 73/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Anschrift und damit die Bezeichnung der Zufahrtsstraße zur Kläranlage des AZV Elbe-Floßkanal im OT Grödel wird von „Am Vogelberg 8“ in „Zum Klärwerk 1“ umbenannt.
2. Die Umbenennung wird zum 01.01.2011 wirksam.

Beschluss-Nr. R 74/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. In der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Nünchritz mbH, den Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2009 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verhülsdonk & Partner GmbH mit der Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht festzustellen.
2. In der Gesellschafterversammlung, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 244.814,05 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 werden die Geschäftsführer der Wohnungsgesellschaft Nünchritz mbH und der Aufsichtsrat entlastet.

Beschluss-Nr. R 75/10:

Der Gemeinderat beschließt die Sitzungstermine des Gemeinderates Nünchritz und seiner Ausschüsse für 2011 gemäß der Anlage 1 (Kalender) zur Vorlage R 2010- 82. Die Sitzungen finden in der Regel im Dorfgemeinschaftshaus Nünchritz, Ratssaal, statt. Die Gemeinderatssitzungen am 26.04.2011, 18.07.2011 und 07.11.2011 finden im OT Diesbar-Seußlitz, Haus des Gastes, statt.

Beschluss-Nr. R 76/10:

Der Gemeinderat beschließt, die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nünchritz“ vom 01.01.2007, für 2011 zu belassen.

Beschluss-Nr. R 77/10:

Die Gemeinde Nünchritz verkauft das Flurstück 32 mit 40 m² der Gemarkung Weißig für einen Kaufpreis in Höhe von 280,00 Euro an die Eigentümerin des Wohngrundstückes Mittelstraße 15 im OT Weißig.

Beschluss-Nr. R 78/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Gemeinde Nünchritz verkauft im Zusammenhang mit dem Ausbau der S 88 zwischen Glaubitz und Merschwitz die neugebildeten Flurstücke Nr. 555/3, 271/1 und 269/21 der Gemarkung Nünchritz, Flurstück Nr. 151/1 der Gemarkung Leckwitz und Flurstück Nr. 151/1 der Gemarkung Merschwitz an den Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung), vertreten durch das Straßenbauamt Meißen-Dresden.
2. Als Kaufpreis wird für die Flurstücke 555/3, 271/1 und 269/21 der Gemarkung Nünchritz ein Wert in Höhe von 0,50 Euro/m² bestätigt.
3. Als Kaufpreis wird für das Flurstück 15 1/1 der Gemarkung Leckwitz ein Wert in Höhe von 3,50 Euro/m² bestätigt.
4. Als Kaufpreis wird für das Flurstück 151/1 der Gemarkung Merschwitz ein Wert in Höhe von 3,50 Euro/m² bestätigt.
5. Alle Kosten des Eigentumswechsels trägt der Erwerber.

Beschluss-Nr. R 79/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Gemeinde Nünchritz verkauft auf Antrag der Wacker Chemie AG zur Erstaufforstung eine Teilfläche vom kommunalen Flurstück 1\3 mit ca. 17.400 m² der Gemarkung Zschaiten.
2. Die Wacker Chemie AG erwirbt diese Teilfläche vom Flurstück 1\3 der Gemarkung Zschaiten für einen Kaufpreis in Höhe von insgesamt 10.000,00 Euro von der Gemeinde Nünchritz.
3. Alle anfallenden Kosten der Vermessung und des Eigentumswechsels werden von der Wacker Chemie AG getragen.

Beschluss-Nr. R 80/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Gemeinde Nünchritz schließt für eine noch zu vermessende Teilfläche vom Flurstück 548c mit ca. 2.200 m² der Gemarkung Nünchritz mit Herrn Reinhard Engelmann einen Erbbaurechtsvertrag ab.
2. Das Erbbaurecht wird für eine Dauer von 66 Jahren abgeschlossen, beginnend am 01.01.2011.
3. Der jährliche Erbbauzins beträgt für die nächsten 5 Jahre 300,00 Euro.
4. Alle anfallenden Kosten der Vermessung und die für den Abschluss des Erbbaurechts anfallenden Kosten trägt die Gemeinde.
5. Die Mittel sind im Haushalt für 2011 (1.7510.6030 – 3.500,00 Euro für Vermessungskosten, Vertrags- und Nebenkosten und 1.7510.5310 – für den Erbbauzins) aufzunehmen.

Beschluss-Nr. R 81/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Abwägung der vorgebrachten Anregung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz, Glaubitz in der Fassung vom 02.10.2006 erfolgt entsprechend der Einzelbeschlüsse im Abwägungstext. Der Abwägungstext (Anlage 2 zur Vorlage R 2010-87) ist Beschlussbestandteil. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend der Ergebnisse der Abwägung zu ändern und zu ergänzen.
2. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz, Glaubitz einschließlich Begründung, Umweltbericht und Anlagen wird mit den Änderungen und Ergänzungen entsprechend der Abwägung in der Fassung vom 03.09.2010 gebilligt. Nach § 4a Abs. 3 BauGB erfolgt die erneute öffentliche Auslegung sowie die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden.

Beschluss-Nr. R 82/10:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.000,00 Euro aus der allgemeinen Haushaltsdeckung 2010 bzw. der allgemeinen Rücklage für die Zahlung des Gemeindeanteiles bzw. des Landeszuschusses für Betreuung von Kindern außerhalb der Wohnortgemeinde zuzustimmen.

Beschluss-Nr. R 83/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Auftrag zur Lieferung der Stromversorgungsanlage Endress 40 DL/AS für die Freiwillige Feuerwehr Nünchritz wird auf der Grundlage der Angebotsauswertung vom 14.08.2010 an die Fa. Feuerschutz Ralf Steude, Straße des Aufbaus 3a, 04808 Dornreichenbach, mit einer Auftragssumme von 10.759,98 Euro (brutto) vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Auftrag an dieses Unternehmen zu erteilen.

Beschluss-Nr. R 84/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Zuschlag zur Durchführung der Bauleistungen für das

Bauvorhaben „Öffentliche Verkehrsanlage im Gutspark Grödel, 1. BA“ wird an die Firma Straßenbau K. Riemer, Inh. Jan Hausdorf aus Großenhain auf das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 50.099,48 Euro erteilt.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Beschluss-Nr. R 85/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Zuschlag zur Durchführung der Bauleistungen für das Bauvorhaben „Straßenentwässerung Hochwasserweg in Nünchritz“ wird an die Firma Straßenbau Riemer, Inh. Jan Hausdorf aus Großenhain auf das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 34.947,98 Euro erteilt.
2. Die überplanmäßigen Mittel sind aus der Haushaltsdeckung bzw. der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Beschluss-Nr. R 86/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Auftrag im Rahmen des Umbaus des Mehrzweckgebäudes Nünchritz zur Schulhorteinrichtung für den 2. Bauabschnitt Baulos 21: Dachabdichtung/Dachklempner wird auf das wirtschaftlichste Angebot der Firma Lehmann & Stopp GbR aus 01612 Nünchritz mit einer Auftragssumme in Höhe von 13.352,48 Euro erteilt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise des Angebotes vom 07.09.2010 den Auftrag an die Fa. Lehmann & Stopp GbR zu erteilen.

Beschluss-Nr. R 87/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Erweiterungsauftrag im Rahmen der Errichtung des Grund- und Mittelschulzentrums Nünchritz für den EDV-Umzug und die Erweiterung der Technik an der Mittelschule wird an die Firma Dubrau GmbH aus 01159 Dresden mit einer Auftragssumme in Höhe von 25.650,45 Euro erteilt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise des Angebotes vom 22.06.2010 den Auftrag an die Fa. Dubrau GmbH zu erteilen.

Beschluss-Nr. R 88/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Den Zuschlag zur Durchführung der Bauleistungen für das Bauvorhaben Ausbau der Straße Randsiedlung in Nünchritz wird, vorbehaltlich der Einspruchsfrist der anderen Bieter gemäß § 9 Sächsische Vergabe-Durchführungsverordnung, an die Firma STRABAG AG, Gruppe Meißen, auf das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 203.486,58 Euro erteilt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Beschluss-Nr. R 89/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Für das Bauvorhaben Umbau der ehemaligen Mittelschule Merschwitz zur Kindertagesstätte, 1. Bauabschnitt Baulos 1 – Rohbau wird das 1. Nachtragsangebot der Fa. Ilkendorf GmbH vom 11.08.2010 einschließlich der darin enthaltenen Mengenerhöhungen bestätigt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den 1. Nachtrag mit zusätzlichen Kosten in Höhe von insgesamt 19.746,60 Euro brutto auf der Grundlage des Hauptangebotes vom 05.05.2010 zu unterzeichnen.

Beschluss-Nr. R 90/10:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Gemeinderat beschließt überplanmäßige Ausgaben beim Vorhaben Neubau Feuerwehrhaus Merschwitz für die Nachbeauftragung von Bedarfspositionen und Mengenerhöhungen im Baulos 14 – Außenanlagen in Höhe von 15.000,00 Euro.
2. Die überplanmäßigen Ausgaben sind aus der Allgemeinen Haushaltsdeckung 2010 bzw. aus der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

**Einladung zur Sitzung des Technischen Ausschusses
des Gemeinderates Nünchritz
am Montag, dem 11. Oktober 2010, 19.00 Uhr
in Nünchritz, Dorfplatz 1, Ratssaal**

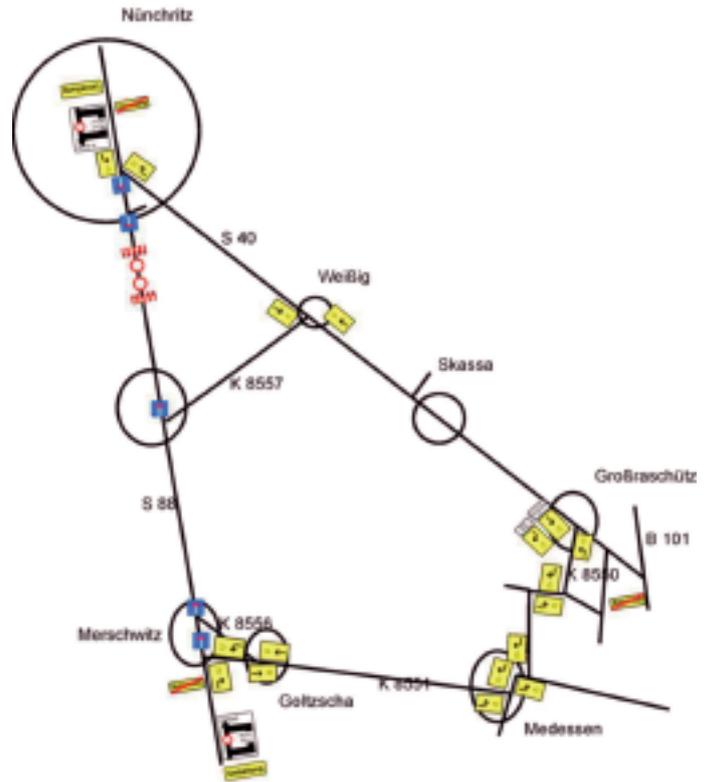
Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 13.09.2010
3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO zum Vorhaben Um- und Ausbau Wohnhaus in Nünchritz, Am Hang 2, Flurstück 29, Gemarkung Nünchritz
4. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO zum Vorhaben Umbau Wohnhaus und Umnutzung Seitengebäude zum Aufenthaltsraum, Errichtung Zufahrt und Stellplätze in Nünchritz, OT Diesbar-Seußlitz, Meißner Straße 5, Flurstück 678/6, Gemarkung Diesbar-Seußlitz
5. Lieferung und Montage einer Sirenenanlage für den Ortsteil Zschaiten
6. Vergabe von Bauleistungen zum Umbau des Mehrzweckgebäudes Nünchritz zur Schulhorteinrichtung, 2. Bauabschnitt Baulos 24 – Abbruch / Rohbau
7. Vergabe von Bauleistungen zum Umbau des Mehrzweckgebäudes Nünchritz zur Schulhorteinrichtung, 2. Bauabschnitt Baulos 10 – HLS-Installation
8. Vergabe von Bauleistungen zum Umbau des Mehrzweckgebäudes Nünchritz zur Schulhorteinrichtung, 2. Bauabschnitt Baulos 11 – Elektroinstallation
9. Informationen des Bürgermeisters
10. Anfragen der Ausschussmitglieder

Gerd Barthold, Bürgermeister

**Verkehrsraumeinschränkungen
in Nünchritz**

Aufgrund der Querverlegung einer Kanalleitung im Bereich der Wacker-Chemie AG wird die Meißner Straße (Staatsstraße Nr. 88) in Nünchritz im Zeitraum vom **18.10.2010 bis 29.10.2010 voll gesperrt**. Die Umleitung des überörtlichen Verkehrs erfolgt ab Nünchritz über Großbraschütz – Medessen – Goltzscha – Merschwitz sowie analog in die Gegenrichtung.



Einladung zur Einwohnerversammlung

Am 13.10.2010, 19.00 Uhr, lade ich alle Einwohner der Ortsteile Leckwitz und Merschwitz ganz herzlich zur Einwohnerversammlung nach Merschwitz ins Vereinshaus des TSV ein.

Gerd Barthold, Bürgermeister

**Arbeiten zur Straßenentwässerung
am Hochwasserweg**

In den Jahren 2006 und 2007 wurden der Hochwasserweg von Ebertstraße bis Am Hang sowie die Straße Am Hang als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Abwasserzweckverband ausgebaut.

Zu diesem Zeitpunkt war in Nünchritz die Straßenbaubeitragsatzung rechtskräftig. Der Neubau einer Straßenentwässerungsanlage hätte für die Anlieger Straßenbaubeiträge zur Folge gehabt. Die Anlieger waren nicht bereit, Beiträge zu zahlen. Der Haushaltplan der Gemeinde gestattete nicht den Neubau einer Straßenentwässerung aus Eigenmitteln ohne Beitragseinnahmen.

Deshalb wurde auf den Bau der Entwässerungsleitung und der Herstellung von Straßeneinläufen verzichtet. Durch das vorhandene geringe Längsgefälle sollte das Regenwasser in Richtung Ebertstraße und Am Hang fließen.

Seit der Fertigstellung des Bauvorhabens zeigen sich jedoch offensichtliche Mängel.

Aufgrund des sehr geringen Längsgefälles und der Unebenheiten in der Fahrbahn kommt es an mehreren Stellen zur Pfützenbildung im Schnittgerinne. Nachbesserungen an der Fahrbahn brachten nicht den erwünschten Erfolg. Deshalb wird nun nachträglich in Straßenabschnitten am Fahrbahnrand eine Pendelrinne eingebaut, von welcher über Straßeneinläufe das Regenwasser einer Rigole zur Versickerung zugeführt wird.

Mit den Bauarbeiten wird am 11.10.2010 begonnen.

Information aus dem Pass- und Meldeamt

Die Pass- und Meldebehörde Nünchritz bleibt am **Mittwoch, dem 13.10.2010** aufgrund einer Weiterbildung der Mitarbeiter zum neuen elektronischen Personalausweis **geschlossen**.

**Sprechzeiten der Friedensrichterin
Frau Rothhaar**



Sprechtag: 13.10.2010, 17.00 - 19.00 Uhr
 Ort: Dorfplatz 1, 01612 Nünchritz
 Tel.-Nr. Frau Rothhaar: 035265/56408
 Tel.-Nr. Gemeindeverwaltung: 035265/50018

Koordinierungsbüro für Behinderte

Die nächste Rechtssprechstunde für Behinderte, MS Betroffene und deren Angehörige findet am Dienstag, dem 12. Oktober 2010 ab 14.00 Uhr im Koordinierungsbüro Landratsamt Meißen, Heinrich-Heine-Straße 1, 01589 Riesa Zimmer 0.31 statt.

Baurecht ist vor Baubeginn zu erwirken

Es kommt immer wieder vor, dass Bauvorhaben ohne vorhandenes Baurecht bereits begonnen wurden oder schon fertiggestellt sind. Gründe sind oft Unwissenheit des Bauherrn oder falsche Interpretation der Baugesetze.

Grundsätzlich ist immer davon auszugehen, dass die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Baugenehmigung bedürfen (§ 59 Abs.1 Sächsische Bauordnung). Die erforderlichen Unterlagen zum Beantragen der Baugenehmigung sind von einem Bauplaner oder Architekten erstellen zu lassen und 3-fach bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Meißen einzureichen. Der Planer muss in die von der Ingenieurkammer Sachsen geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen sein. Nach schriftlicher Bestätigung des **vollständigen** Eingangs der Bauantragsunterlagen durch die Bauaufsichtsbehörde entscheidet diese innerhalb von drei Monaten über den Antrag. Die Bearbeitungsfrist kann unter Nennung eines wichtigen Grundes um höchstens zwei Monate verlängert werden.

In der Sächsischen Bauordnung werden folgende Tatbestände für die Genehmigungsfreiheit von baulichen Anlagen genannt, welche für den privaten Bauherrn zutreffend sein können:

1. Nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige oder genehmigungspflichtige Vorhaben (§ 60 Sächsische Bauordnung). Dies betrifft z. B. Feuerstätten und Schornsteine, welche durch den Bezirksschornsteinfeger abgenommen werden.

2. Verfahrensfreie Vorhaben

Die verfahrensfreien Vorhaben werden in § 61 der Sächsischen Bauordnung abschließend genannt. Vorhaben, welche im § 61 nicht aufgeführt wurden, sind also nicht verfahrensfrei!

In der Praxis oft vorkommende verfahrensfreie Vorhaben sind z. B.:

- eingeschossige Gebäude mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 10 m², außer im Außenbereich
- Garagen einschließlich überdachter Stellplätze (Carports) mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 40 m² je Grundstück, außer im Außenbereich
- Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m
- Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich
- Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³ einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachungen (Überdachung nach dem Prinzip einer Traglufthalle), außer im Außenbereich

Zur Klärung der Frage, ob ein Vorhaben verfahrensfrei ist sowie zur Erklärung von Begriffen aus der Sächsischen Bauordnung (z. B. Brutto-Grundfläche, Außenbereich usw.) wenden Sie sich bitte an das Bauamt der Gemeinde oder die untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Meißen. Verfahrensfreie Vorhaben sind beim Bauamt der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

3. Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung (§ 62 Sächsische Bauordnung)

Diese Regelung betrifft Vorhaben, welche sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes befinden, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und für welche die Erschließung gesichert ist. Für diese Vorhaben hat der Bauherr die erforderlichen Unterlagen vor Baubeginn jeweils 1-fach bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Meißen und bei der Gemeinde einzureichen. Mit dem Vorhaben darf drei Wochen nach dem von der Bauaufsichtsbehörde bestätigten Eingangsdatum der vollständigen Unterlagen begonnen werden.

Die Genehmigungsfreiheit von Bauvorhaben entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt (§ 59 Abs. 2 Sächsische Bauordnung).

Wer widerrechtlich oder ohne die erforderlichen Genehmigungen bauliche Anlagen errichtet, ändert oder deren Nutzung ändert, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Nach § 87 Sächsische Bauordnung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Dazu muss es natürlich nicht kommen. Jeder Bauherr sollte sich deshalb vor Beginn eines Vorhabens von seinem Planer, der Gemeinde oder dem Landratsamt beraten lassen.

Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte

Ab dem Jahr 2010 wird keine Lohnsteuerkarte mehr versandt. Sie soll ab dem Jahr 2012 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Ihre Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z. B. Freibeträge) werden ohne weiteren Antrag auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt. Benötigen Sie während des Jahres 2010 eine Lohnsteuerkarte, wird diese noch von der Gemeinde ausgestellt.

Bitte beachten Sie:

Sie sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu Ihren Gunsten abweichen, z. B. Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahrs jedoch entfällt.

Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (z. B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags können Sie beim Finanzamt beantragen. Ab dem Jahr 2012 müssen sämtliche antragsgebundene Einträge und Freibeträge erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Wer führt künftig Änderungen durch?

Ab dem Jahr 2011 wechselt die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Die Finanzämter werden bereits im Jahr 2010 zuständig, falls die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen.

Für Änderungen der Meldedaten an sich (z. B. Heirat, Geburt, Kirchen-Ein- oder Austritt) sind weiterhin die Gemeinden zuständig.

Was ändert sich für mich als Arbeitnehmer?

Die Angaben der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte

(Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge und Religionszugehörigkeit) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für Ihren Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet. Für das neue Verfahren müssen Sie als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Ihrem Arbeitgeber Ihr Geburtsdatum und Ihre IdNr. mitteilen. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mitteilen, dass / ob er der Hauptarbeitgeber ist. Hat Ihr Arbeitsverhältnis auch schon im Jahr 2010 oder 2011 bestanden, liegen Ihrem Arbeitgeber diese Informationen zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereits vor. Bei einem Arbeitgeberwechsel im Jahr 2011 muss der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte vom alten Arbeitgeber anfordern und beim neuen Arbeitgeber einreichen.

Werden neue Daten erhoben und sind meine Daten geschützt?

Bei dem neuen elektronischen Verfahren werden keine zusätzlichen persönlichen Daten erhoben. Lediglich die Organisation der Übermittlung Ihrer bereits in den Melderegistern und bei den Finanzämtern gespeicherten Daten wird sich ändern. Der Schutz Ihrer Daten ist gewährleistet! Die Verwendung Ihrer Daten unterliegt strengen Zweckbindungsvorschriften.

Wem werden meine Daten zur Verfügung gestellt?

Nur Ihre aktuellen Arbeitgeber sind zum Abruf der ELStAM berechtigt. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entfällt diese Berechtigung. Sie können bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, dass nur von Ihnen konkret benannte Arbeitgeber Ihre ELStAM anfragen und abrufen, oder aber, dass von Ihnen konkret benannte Arbeitgeber vom Abruf Ihrer ELStAM ausgeschlossen werden (Positivliste / Teilspernung / Vollsperrung). Kann Ihr Arbeitgeber auf Grund einer Sperrung keine Daten abrufen, ist er verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.

Wie erhalte ich Auskunft über meine gespeicherten Daten?

Welche ELStAM zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Sie ab dem Einsatz des elektronischen Verfahrens jederzeit über das ElsterOnline-Portal <http://www.elsteronline.de/einsehen>. Dazu ist eine Authentifizierung unter Verwendung der IdNr. im ElsterOnline-Portal notwendig. Darüber hinaus ist das für Sie zuständige Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten ELStAM.

Weitere Informationen finden Sie unter www.elster.de.

Das Finanzamt

**Landratsamt Meißen
Kreisvermessungsamt
SG Flurneuordnung
Obere Flurbereinigungsbehörde**

VKZ LNO	270171
Unternehmensverfahren	K 8572 OU Zschaiten/Roda
Gemeinde	Nünchritz
Landkreis	Meißen

I. Änderungsbeschluss Nr. 1
zur Änderung des Verfahrensgebietes

1. Hinzuziehung von Flächen

Das mit Anordnungsbeschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen, Sachgebiet Flurneuordnung vom 26.08.2009 festgestellte Neuordnungsgebiet des Unternehmensverfahrens der Ländlichen Neuordnung K 8572 – OU Zschaiten / Roda wird hiermit geändert.

Nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in Verbindung mit § 1 Abs. 2

des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 48/1994 S. 1429) in den derzeit gültigen Fassungen, werden folgende Flurstücke in das Verfahren einbezogen:

Gemeinde: Nünchritz

Gemarkung: Zschaiten

Flurstück-Nr.: 316, 317, 318, 319/2, 319/3, 319/4, 319/5,
320/2, 320/3, 320/4, 321, 322, 323, 324, 325,
326, 327, 328, 329, 330, 331, 332

Gemeinde: Glaubitz

Gemarkung: Glaubitz

Flurstück Nr.: 720, 721

Die Fläche der einbezogenen Flurstücke beträgt 29 ha. Das geänderte Neuordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 431 ha. Die neue Abgrenzung ist in der Anlage 1 zum Änderungsbeschluss parzellenscharf dargestellt.

Gemäß § 10 FlurbG sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren. Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft.

Sie führt den Namen „**Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung K 8572 OU Zschaiten/Roda**“ und hat ihren Sitz beim Landratsamt Meißen, Sachgebiet Flurneuordnung. Die Teilnehmergemeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen. Die Anordnung der Gebietsänderung wird öffentlich bekannt gegeben.

2. Offenlegung des Änderungsbeschlusses

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Änderungsbeschluss sowie die Änderungskarte zur Gebietskarte liegen in der

Gemeindeverwaltung Nünchritz

Glaubitzer Straße 10

01612 Nünchritz und in der

Stadtverwaltung Großenhain

Hauptmarkt 1

01558 Großenhain

zwei Wochen lang ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Meißen

Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Meißen eingegangen sein.

Großenhain, den 16.09.2010

gez. Wilhelms, Leiter Obere Flurbereinigungsbehörde

K 8572 Neubau Ortsumfahrung Roda/Zschaiten

Der Bau der Umgehungsstraße Roda Zschaiten beginnt **am 11.10.2010**. Die Bauzeit ist **bis zum 23.12.2011** festgelegt. Während der Bauausführung wird die Kreisstraße zwischen der B 98 und Roda zeitweilig voll gesperrt. Eine Umleitung wird für den Zeitraum der Vollsperrung ausgeschildert. Mit der Ausführung der Bauleistungen ist die Wolff & Müller GmbH aus Dresden beauftragt. Zur Eröffnung der Baustelle wird am 21.10.2010 um 13.00 Uhr bei Roda ein feierlicher erster Bagge- rauhshub vollzogen. Landratsamt Meißen, Kreisstraßenbauamt